

Förderung und Finanzierung Sportstättenbau

Referent: Dip.-Ing. S. Nolden | 11.03.2024

**HARTUNG +
LUDWIG**

Casparius Architekten und Ingenieure GmbH

Michaelisstraße 46, 99084 Erfurt

Büro +49 (0) 361 2192688-0

Fax +49 (0) 361 2192688-9



Übersicht

- + Welche Fördermöglichkeiten gibt es?
- + Wie funktioniert die Thüringer Sportstättenbauförderung?
- + Was muss ich beim Start meines Projektes beachten?



EU Sportstättenförderung

Für die Sportstättenförderung der EU kommen in erster Linie folgende Strukturfonds in Betracht:

- + Europäische Fonds für regionale Entwicklung (**EFRE**), urbane Gebiete
- + Europäische Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (**ELER**), ländliche Gebiete
- + in Ausnahmen: Europäische Territoriale Zusammenarbeit (**INTERREG**), grenzübergreifende Gebiete



EU Sportstättenförderung

- + primär keine Programme zur Förderung des Sportstättenbaus
- + Sportstätten sind dann förderfähig, wenn die übergeordneten Ziele und Prioritäten der Programme erfüllt werden
- + Förderhöhe i.d.R. 50 und 75 % der förderfähigen Ausgaben
- + Eigenanteil kann durch die öffentliche Hand (Bund, Länder, Kommunen), private Mittel (z. B. Spenden, Sponsoren, Stiftungen) oder Eigenkapital finanziert werden



EU Sportstättenförderung

- + Verwaltung und Vergabe der Fördermittel erfolgen in Deutschland direkt über die Landesministerien der Bundesländer. In den meisten Fällen muss nach Anknüpfungspunkten gesucht werden (z.B. Tourismus, Stadtentwicklung, ...).
- + nur Kommunen können Förderanträge stellen und sollten sich bei der jeweiligen Landesregierung informieren.



	Baumaßnahmen für den Spitzensport	Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur	Städtebauförderung (Lebendige Zentren, Sozialer Zusammenhalt, Wachstum und nachhaltige Erneuerung) (Basis: Verwaltungsvereinbarung 2022)	Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie)
Mittelgeber	Bundesministerium des Innern und für Heimat	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen plus Bundesländer	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Fördergegenstand	<p>Baumaßnahmen an Einrichtungen für den Spitzensport, sofern sie „nicht überwiegend dem professionellen Sport dienen oder gewerbsmäßig betrieben werden“.</p> <p>Gefördert werden insbesondere Maßnahmen an Olympiastützpunkten, Bundesleistungszentren, Bundesstützpunkten und an Trainingsstätten von Bundesfachverbänden, die über kein Stützpunktsystem verfügen, sowie am Institut für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten und am Institut für Angewandte Trainingswissenschaft</p>	<p>Sanierung und Modernisierung kommunaler sozialer Einrichtungen, insbesondere von Schwimmbädern und Sporthallen</p> <p>Voraussetzungen: klima- und ressourcenschonendes Bauen, klimafreundlicher Gebäudebetrieb nach Abschluss der Maßnahme (Effizienzgebäude-Stufen 40 bzw. 70 gemäß Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) sowie eine barrierefreie Gestaltung Ebenfalls förderfähig sind Maßnahmen, die den Wasserverbrauch und den Chemikalieneinsatz reduzieren Bestandsgebäude sind grundsätzlich zu erhalten, Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig</p>	<p>Investitionen in städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Stärkung strukturell benachteiligter Gebiete u.a. in folgenden für Sport- und Bewegungsräume relevanten Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel insbesondere durch Verbesserung der grünen Infrastruktur – Aufwertung des öffentlichen Raumes – Revitalisierung von Brachflächen – Barrierearmut bzw. –freiheit <p>Interkommunale Maßnahmen, insbesondere von kleineren Städten und Gemeinden</p>	<p>Sportstätten- und sportraumrelevante investive Fördergegenstände: Außen-, Innen- und Hallenbeleuchtung, Lüftungsanlagen, Gebäudeleittechnik, Radabstellanlagen, Warmwasserbereitungsanlagen, Pumpenaustausch in Schwimmbädern</p> <p>Nicht-investive Fördergegenstände: Klimaschutzberatung, Energie- und Umweltmanagement, Energiesparmodelle, kommunale Netzwerke, Machbarkeitsstudien, Klimaschutzkonzepte und -management, Fokuskonzepte und Umsetzungsmanagement</p>
Antragsberechtigte	Länder, Bundesfachverbände	Städte und Gemeinden sowie rechtlich vergleichbare kommunale Zusammenschlüsse, Mittel-Weiterleitungen an Sportvereine sind möglich Landkreise nur bei eigenen Anlagen	Kommunen	Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse u. Institutionen mit mindestens 25% kommunaler Beteiligung, weitere öffentliche gemeinnützige Einrichtungen sowie eingetragene u. als gemeinnützig anerkannte Vereine
Förderhöhe	Je nach zu fördernder Einrichtung 30-70% der förderfähigen Kosten	In der Regel 45% der förderfähigen Kosten, bei Kommunen in Haushaltsnotlage 75%	Bund und Land jeweils mindestens ein Drittel der förderfähigen Kosten, bei finanzschwachen Kommunen oder interkommunalen Kooperationen bis zu jeweils 45	Abhängig von Projekttyp, -inhalt, -antragsteller und Antragszeitpunkt: <ul style="list-style-type: none"> – Nicht-investive Vorhaben 40-70% – Investive Projekte 20-50% 15-30% höhere Fördersätze für finanzschwache Kommunen
Eigenanteil	30-70% der förderfähigen Kosten Kumulierung mit nicht-öffentlichen Fördermitteln möglich, mindestens 10% eigene kommunale Mittel erforderlich	55 bzw. 25% der förderfähigen Gesamtkosten Kumulierung mit Mitteln „unbeteiligter Dritter“ möglich, mindestens 10% kommunale Eigenmittel erforderlich	10% bis ein Drittel der förderfähigen Kosten Kumulierung mit Mitteln „unbeteiligter Dritter“ möglich, mindestens 10% eigene kommunale Mittel erforderlich	Min. 15%, bei finanzschwachen Kommunen mindestens 10%, bis 31.12.2022 nur 5% bzw. 0% Eigenmittel erforderlich Kumulierung mit weiteren Mitteln möglich außer mit anderen Förderprogrammen des Bundes
Information	www.bmi.bund.de	www.bbsr.bund.de www.sport-jugend-kultur.de	www.staedtebaufoerderung.info	www.klimaschutz.de

	Kommunale Klimaschutz- Modellprojekte	Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen	Bundesförderung für effiziente Gebäude Nichtwohngebäude	Bundesförderung für effiziente Gebäude Klimafreundlicher Neubau	Bundesförderung für Energie- beratung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme
Mittelgeber	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Fördergegenstand	Modellprojekte mit einer direkten und weitreichenden Treibhausgas-minderung, deren Klimaschutz-wirkung zum Zeitpunkt der Antragstellung über die bestehenden oder für den Bewilligungszeitraum zu erwartenden gesetzlichen oder untergesetzlichen Anforderungen hinausgeht	Energetische Sanierung von Gebäuden: <ul style="list-style-type: none"> – Gebäudehülle: Dämmung, Fenster- und Türenaustausch, Wärmeschutz (Sommer) – Anlagentechnik: Lüftungsanlagen; Mess-, Steuer- und Regelungstechnik; Raumkühlung, Beleuchtungssysteme – Heizungsanlagen: Solarthermieanlagen; Biomasseheizungen und effiziente Wärme-pumpen mit geringem Feinstaubausstoß, innovative EE-Heizungen; Gebäudenetz, Visualisierung des EE-Ertrags Heizungsoptimierung (bis 1000 m ² Fläche) Fachplanung u. Baubegleitung	Energetische Sanierung sowie Ersterwerb nach Sanierung von Nichtwohngebäuden gemäß technischen Vorgaben; energetische Fachplanung und Baubegleitung; Nachhaltigkeitszertifizierung	Neubau und Ersterwerb klimafreundlicher und energieeffizienter Wohn- und Nichtwohngebäude, die den energetischen Standard eines Effizienzhauses 40 / Effizienzgebäudes 40 für Neubauten und die Anforderung Treibhausgasemissionen im Gebäudelebenszyklus für den Neubau von Wohn- und Nichtwohngebäuden des Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude PLUS (QNG-PLUS) erreichen	Die Förderung umfasst drei Module: <ul style="list-style-type: none"> – Energie-Audit: Ermittlung des Energieverbrauchsprofils eines Gebäudes oder einer Gebäude-gruppe und Quantifizierung mögl. wirtschaftlicher Energieeinsparungen – Energieberatung: Energetisches Sanierungs-konzept für Bestands-gebäude oder eines Energie-konzeptes für Neubauten – Contracting-Orientierungsberatung: Ermittlung geeigneter Gebäude für ein Energiespar-Contracting und Erarbeitung eines Umsetzungs-fahrplans (nur bei mind. 100.000 € Netto-Energiekosten pro Jahr)
Antragsberechtigte	Kommunen, kommunale Zusammen-schlüsse und Institutionen mit min. 25% kommunaler Beteiligung Verbände von Kommunen, Verbänden, Vereinen, Religionsgem. u. Hochschulen	Alle Investoren förderfähiger Maßnahmen an Wohn- und Nichtwohngebäuden (z.B. gemeinnützige Organisationen, Kommunen, Unternehmen)	Alle Investoren förderfähiger Maßnahmen an Nichtwohngebäuden (z.B. gemein-nützige Organisationen, Kommunen, Unternehmen)	Alle Investoren und Ersterwerber neu errichteter, förderfähiger Wohn- und Nichtwohngebäude (z.B. gemeinnützige Organisationen, Kommunen, Unternehmen)	Alle Investoren und Ersterwerber neu errichteter, förderfähiger Wohn- und Nichtwohngebäude (z.B. gemeinnützige Organisationen, Kommunen, Unternehmen)
Förderhöhe	Bis zu 70% der förderfähigen Kosten, bei finanzschwachen Kommunen oder interkommunalen Kooperationen bis zu 90%	Abhängig vom Projekttyp: <ul style="list-style-type: none"> – Gebäudehülle: 15-20% – Anlagentechnik: 15-20% – Heizungsanlagen: 10-35% – Heizungsoptimierung: 15-20% Fachplanung und Baubegleitung: 50%	<ul style="list-style-type: none"> – Energetische Gebäudesanierung: 20-35% Zuschuss, 5-20% Tilgungszuschuss (beides abhängig vom erreichten Effizienzstandard) – Fachplanung, Baubegleitung und Nachhaltigkeits-zertifizierung: 50% Zuschuss (nur für Kommunen) 	<ul style="list-style-type: none"> – 5% oder 12,5% Zuschuss je nach Nachhaltigkeitsstandard (nur für Kommunen) – Jährliche Zinsverbilligung bis zu 4% des Kreditbetrags 	80 % des förderfähigen Beratungshonorars
Eigenanteil	Kumulierung mit Mitteln unbeteiligter Dritter ist möglich, sofern der Eigenanteil mindestens 15% bzw. bei finanzschwachen Kommunen 10% beträgt, Sonderregelung bis 31.12.2022: Eigenanteil von 5 bzw. 0%	Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist mit Ausnahme einschlägiger Bundesprogramme (z.B. BEG NWG) möglich, sofern die öffentlichen Fördermittel nicht mehr als 60% der förderfähigen Kosten umfassen	Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist mit Ausnahme einschlägiger Bundesprogramme (z.B. BEG Einzelmaßnahmen) möglich, sofern die öffentlichen Fördermittel nicht mehr als 60% der förderfähigen Kosten umfassen	Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist mit Ausnahme einschlägiger Bundesprogramme (z.B. BEG Einzelmaßnahmen) möglich, sofern die öffentlichen Fördermittel nicht mehr als 60% der förderfähigen Kosten umfassen	Min. 10% der förderfähigen Gesamtkosten (bei finanzschwachen Kommunen 5%) Kumulierung mit anderen Fördermitteln als denen des Bundes bis zu einer Gesamtförderhöhe von 90% (bei finanzschwachen Kommunen 95%)
Information	www.klimaschutz.de	www.bafa.de	www.kfw.de	www.kfw.de	www.bafa.de

LOTTO Mittel

- + Mittelgeber: Können bei jedem Ministerium, Staatskanzlei und beim Ministerpräsidenten in Thüringen beantragt werden
- + Keine festen Vorschriften, an welches Ministerium man seinen Antrag richten muss
- + Antragsstellung ist während des gesamten Jahres möglich bis spätestens 2 Monate vor Projektbeginn
- + Empfehlung: Antragstellung zu Beginn des Jahres



LOTTO Mittel

Die Antragsstellung erfolgt in der Regel in zwei Schritten:

1. Formlose Fördervoranfrage an das jeweilige Ministerium mit Informationen zum Antragsteller und dessen Tätigkeit u. Finanzierungsplan (die verbleibende Differenz als beantragte Lottomittel ausweisen)
2. Die Förderwürdigkeit wird geprüft. Bei Aufforderung Einreichung der Antragsformulare und Anlagen (Maßnahmenbeschreibung, Kosten- und Finanzierungsplan, Kostenangebote oder Kostenschätzung, aussagekräftige Fotos/Fotodokumentation, Gemeinnützigkeitsnachweis)



LOTTO Mittel

- + Maximale Förderung richtet sich nach Ministerium, Notwendigkeit und der Qualität des Projektes
- + Höhere Fördersummen möglich
(10.000 – 20.000€, i.d.R. unter 5.000€)
- + Eigenmittelanteil erforderlich
- + Keine weiteren Landesmittel für die Finanzierung



Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenentwicklungsplanungen in Thüringen

- + Mittelgeber: Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
- + Fördergegenstand: Baumaßnahmen von öffentlichen Sportstätten (Sport- und Spielanlagen gemäß § 5 Abs. 1 ThürSportFG) inklusive Spitzensportstätten sowie Sportstättenentwicklungsplanungen
- + Maßnahmen müssen in sich abgeschlossen und funktionsfähig sein. Bei Bauabschnitten ist sicherzustellen, dass weitere Abschnitte ohne vertretbare Mehrkosten angefügt werden können.
- + Antragberechtigt: Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse u. Institutionen mit mindestens 50% kommunaler Beteiligung, als förderungswürdig anerkannte Sportorganisationen, sonstige Träger
- + Bei Förderung von Vereinen werden mehrjährige Vorhaben priorisiert



Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenentwicklungsplanungen in Thüringen

- + Förderhöhe: 60 % der förderfähigen Kosten. Bei Neubauten ist die Erstausrüstung mit Sporteinbauten förderfähig, soweit diese für die Funktionalität und den Betrieb unabdingbar sind.
- + Bei Bundesstützpunkten ist eine 70 % Kofinanzierung gemeinsam mit dem Bund möglich. Beteiligt sich der Bund nicht, kann die Zuwendung als Vollfinanzierung bewilligt werden.
- + Bei Sportstättenentwicklungsplanungen werden 60 % der förderfähigen Kosten. Die Zuwendung darf einen Betrag von insgesamt 50.000 EUR nicht übersteigen



Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenentwicklungsplanungen in Thüringen

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- + Baugrundstück (KG 110 bis 130)
- + Öffentliche Erschließung (KG 220)
- + PKW-Stellplätze (KG 524) Ausnahme: Mindestanzahl barrierefreier PKW-Stellplätze
- + Ausstattungen und Kunstwerke (KG 600)
- + Bauherrenaufgaben zzgl. Rechtsberatung u. Rechtsbeistand (KG 700)
- + Beschaffung / Verzinsung von Finanzierungsmitteln (KG 810)
- + Einrichtung, die nicht der Zweckbestimmung dienen
(insbesondere Gaststätten, Imbisse, Kioske, Saunen, Wohnungen u. Ä.)
- + Instandhaltungsmaßnahmen (Pflege, Wartung)
- + Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer absetzbar ist



Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenentwicklungsplanungen in Thüringen

- + Eigenmittel: 40 % der förderfähigen Kote sowie 100% der nicht förderfähigen Kosten (z.B. Ausstattung, KG 600)
- + Unentgeltliche Arbeitsleistungen, von Sportvereinen, können, soweit Art und Umfang ist, als Eigenmittel anerkannt werden. Diese sollen 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (netto) nicht überschreiten. Der Wert der unentgeltlichen Arbeitsleistung ist fiktiv durch die Ermittlung der ersparten Unternehmerleistung nachzuweisen und durch eine Bausachverständige oder einen Bausachverständigen zu bestätigen.
- + Mittel von Landkreisen sowie anderen öffentlichen Geldgebern können ebenfalls in die Eigenmittel eingerechnet werden. Spenden und Eigenmittel (z.B. v. Vereinen) werden von der Zuwendung abgezogen.



Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenentwicklungsplanungen Thüringen

Zweistufiges Förderverfahren

- + **Anmeldung** über Landkreise bzw. Kreisfreie Kommunen direkt bis 01. Juli
 - + In der Regel min. 1 Monat früher muss die Anmeldung von der Kommune beim Landkreis eingehen (bitte direkt abfragen)
 - + Eine Vorplanung (Lp 1–2 nach HOAI) muss vorliegen
 - + Mit der Anmeldung ordnet der Träger dem Vorhaben eine Prioritätsstufe nach dem **Prioritäteneinstufungskatalog** zu.
- + Ca. Ende 4. Quartal bis Anfang 1. Quartal des Folgejahres Aufforderung zur **Antragstellung**
 - + Eine Entwurfsplanung (Lp 3 nach HOAI) muss vorliegen
- + Ca. Mitte/Ende 2. Quartal Erteilung des **Förderbescheides**

Erfurt, 31. Mai 2023

Förderung des Sportstättenbaus gem. „Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenentwicklungsplanungen“ (in der jeweils geltenden Fassung)

Prioritäteneinstufungskatalog

Die Baumaßnahmen werden anhand der nachstehenden Erläuterungen der jeweiligen Stufe zugeordnet:

Stufe 1

Baumaßnahmen an anerkannten Bundesstützpunkten
Bundesstützpunkte

Stufe 2

- Baumaßnahmen, die eine Schließung der Anlage verhindern oder Ersatzneubaumaßnahmen, die nach einer unabwendbar notwendig werdenden Schließung der Sportstätte für den Sportbetrieb wichtig sind
Verhinderung drohender Schließung, Ersatz nach Schließung
- Baumaßnahmen, die Maßnahmen der Energieeinsparung beinhalten und die dem Ziel des Klimaschutzes und der Reduzierung der Betriebs- und Folgekosten dienen
Klimaschutzmaßnahmen
- Baumaßnahmen an Sportstätten, die von staatlichen Sportgymnasien benötigt und genutzt werden und nicht der Stufe 1 zuzuordnen sind
Sportgymnasien als Nutzer

Stufe 3

Baumaßnahmen, ohne die der laufende Sport- und Spielbetrieb nur beschränkt oder mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen aufrechterhalten werden kann
Reduzierung von Beeinträchtigungen, Verhinderung von Schäden

Stufe 4

Baumaßnahmen zum Ausgleich eines nachweisbar besonders großen regionalen Ungleichgewichts oder Fehlbedarfs für eine Region
Beseitigung von Ungleichgewichten und Fehlbedarfen

Stufe 5

Alle anderen Baumaßnahmen

Bei Baumaßnahmen, die den Stufen 3 und 4 zuzuordnen sind, kann im Einzelfall eine höhere Stufe vergeben werden, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen nachweislich erfüllt ist. Dieser Nachweis ist vom Anmelder zu erbringen.

- Die Baumaßnahme dient der Förderung der sportlichen Betätigung breiter Bevölkerungskreise.
- Die Baumaßnahme wird durch erhebliche Mitfinanzierung anderer Zuschussgeber unterstützt.
- Die Baumaßnahme hat eine erhebliche Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung einer Region.

Im Übrigen wird auf die Möglichkeit nach Nr. 6.1.5 Buchstabe d der Richtlinie verwiesen.

Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenentwicklungsplanungen Thüringen

Allgemeine Anmerkungen

- + Ab einer Zuwendungshöhe von 1,5 Mio. € (bei Vereinen ab 1,0 Mio. €) erfolgt die Prüfung über die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung
- + Im ersten Jahr der Zuwendung muss bei Baumaßnahmen mit der baulichen Realisierung begonnen werden
- + Planungsleistungen bis zur Vergabe der eines Bauauftrages sind förderunschädlich, aber auf eigenes Risiko vorzufinanzieren (keine Anspruch auf Förderung bis zum Förderbescheid)



Was muss ich beim Start meines Projektes beachten?

I. Die Vision oder „Was brauche ich?“

- + Zieldefinition, möglichst in einem Satz
 - + Benennen von Projektverantwortlichen (Wer hat das letzte Wort?)
 - + Darstellung der derzeitigen Nutzung und der dann erwartbaren Nutzung (Welchen Mehrwert will ich mit dem Projekt erzeugen?)
 - + Belegen von Funktionen und Anforderungen (z.B. durch Abfragen bei den Fachverbänden, Übungsleitern, ...)
 - + Besichtigung von vergleichbaren Objekten, fragen Sie ruhig was es gekostet hat
 - + Aufstellen von Prioritäten
- >> Zusammenfassen der Ergebnisse in eine Projektsteckbrief

Projekttitlel	Bau Kleinspielfeld Kunstrasen für Fußball
Zielstellung	Umbau der Trainingswiese in eine Kunstrasenplatz zur Sicherstellung der Nachwuchsarbeit u. als Ausweichfläche für die Herren/ Senioren bei schlechtem Wetter.
Bauherr	FC Ballsport e.V.
Leitung	Max Mustermann
Nutzung/ Bedarf	<ul style="list-style-type: none">- F-Jugend (2x 2Std. Woche + Spiele alle 2 Wochen, ca. 10 TN), Training+ Spiele- E-Jugend (2x 2Std. Woche + Spiele alle 2 Wochen, ca. 10 TN), Training+ Spiele- D-Jugend (2x 2Std. Woche, ca. 10 TN), Training- Senioren/ (2x 2Std. Woche, ca. 12 TN), Training- Herren 1.+2. nur bei Bedarf und im Winter Okt.-März (4x 2Std. Woche, ca. 15 TN), Training- Zuschauer: max. 50 Pers.
Funktion	<ul style="list-style-type: none">- Spielfeldgröße: 55 x 35 Meter- Flutlichtanlage- Sauberlaufzone (Umgangsweg)- Einfriedung/ Ballfangzaun
Priorität:	<ul style="list-style-type: none">- Trainingsbetrieb sichern (auch in den Übergangsjahreszeiten)- Möglichst kostengünstige Pflege/ Instandhaltung- Zulassung Spielbetrieb bis C- Jugend- Flutlichtanlage- Zuschauerplätze
Kosten:	Musterstadt: 650.000,-€ (2019)
Termine:	k.A.
Förderung:	k.A.

Was muss ich beim Start meines Projektes beachten?

II. Das Baufeld oder „Wo soll gebaut werden?“

- + Gibt es Alternativen zum Standort?
 - + Eigentumsverhältnisse
 - + Baufachliche Unterlagen besorgen (z.B. Stadtarchiv, alte Bauakten)
 - + Gibt es bereits bekannte Probleme oder Auflagen
(z.B. Denkmalschutz, bekannte Altlasten)
 - + Handelt es sich um einen Neubau/ Ersatzneubau, Sanierung
- >> Projektsteckbrief ergänzen



Was muss ich beim Start meines Projektes beachten?

III. Welche Partner brauche ich?

- + Kann ich sämtliche Bauherrenaufgaben übernehmen?
 - + Ausschreibung der Planer und Firmen
 - + Freigabe und Kontrolle der Leistungen
 - + Nachweis und Dokumentationspflicht

>> NEIN?, kann die Kommune die Kompetenzen bereitstellen?
- + Brauche Ich einen Planer?
 - + Bin ich bereit die Risiken zu tragen?
 - + Verlangt der Fördermittelgeber einen Planer?
 - + Benötige ich einen Bauantrag und bin ich bauvorlageberechtigt?
 - + Kann ich eine Bauüberwachung gewährleisten?

>> NEIN?, veranlassen eines Planerauswahlverfahrens

Bitte immer im Einzelfall prüfen
und Fachberatung einholen !!!

Neue EU-Schwellenwerte für Vergaben ab 2024 sowie Änderungen im Thüringer Vergabegesetz

Neue Schwellenwerte für EU-weite Vergaben:
für Bauleistungen 5.538.000 EUR
für Liefer- und Dienstleistungen 221.000 EUR
für Liefer- und Dienstleistungen der obersten und oberen Bundesbehörden 143.000 EUR
für Liefer- und Dienstleistungen bei Anwendbarkeit der Sektorenrichtlinie 443.000 EUR

Mit Änderung des Thüringer Vergabegesetzes wurden unter anderem die Auftragswerte für die Unterschwellenbereiche angehoben:

- für Bauleistungen 75.000 EUR
- für Liefer- und Dienstleistungen 30.000 EUR
- Auftragswerte für Direktauftrag 7.000 EUR
- Auftragsvergabe Verhandlungsvergabe od. freihändigen Vergabe
 - für Bauleistungen 250.000 EUR
 - für Liefer- und Dienstleistungsaufträge 50.000 EUR
- Beschränkter Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb
 - für Bauleistungen bzw. 500.000 EUR
 - für Liefer- und Dienstleistungen 100.000 EUR

Was muss ich beim Start meines Projektes beachten?

IV. Was kostet das Projekt?

- + Einholen von Kostenschätzungen oder Angeboten von Firmen
- + Wichtig: Transparenz und Varianten !!!
 - + Aufstellung nach Bauteilen UND Kostengruppen
 - + Sind alle wichtigen Kosten enthalten? (Baukosten, Planungskosten, Gutachten, Vermessung, Bauherrenkosten)
 - + Gibt es Alternativen? (die DIN ist eine Empfehlung kein Zwang)
- + Was kosten mich der Pflege und Unterhaltung?
(Kosten sind zu 100% Eigenmittel)

Anmerkung zu Baunebenkosten:

Planungskosten

*Freianlagen i.d.R. zw. 17-19% der BK
Hochbau i.d.R. zw. 24-26% der BK
>> ca. 1/3 der Planungskosten sind für die Entwurfsplanung notwendig*

*Gutachten und sonstige Vorleistungen:
ca. 2-3% der BK*

*>> Die Kosten für Entwurfsplanung und Gutachten sind vorzufinanzieren.
Förderschädlichkeit immer vor Beauftragung klären!*

Was muss ich beim Start meines Projektes beachten?

V. Wie finanziere Ich das Projekt?

- + Welches Förderprogramm passt zu meinen Inhalten?
- + Kann das Erweitern der Zielstellung die Förderwürdigkeit erhöhen?
- + Kann ich das Projekt so teilen, dass mehrere Förderprogramme greifen?
- + Kann ich Kommunen oder Landkreise durch Erweiterung der Aufgabenstellung zur „Kofinanzierung“ animieren?
- + Spenden und nicht kommunale Eigenmittel werden i.d.R. von der Zuwendung abgezogen. Daher ist zu klären wie man diese gewinnbringend im Projekt platziert.

Projekttitlel	Bau Kleinspielfeld Kunstrasen für Fußball	
Baukosten KG 200-600	KG 500:	550.000,- €
	davon Flutlicht:	50.000,- €
	KG 600:	10.000,- €
Baunebenkosten KG 700	Planer:	100.000,- €
	Gutachten:	5.000,- €
	Vermessung:	5.000,- €
	Bauherr:	5.000,- €
Investitionskosten	675.000,- €	
Eigenleistungen	- Rückbau Ausstattung:	5.000,- €
	- Pflastern Umgangswegen incl. Kauf Material:	40.000,- €
	- Kauf Ausstattung (KG 600):	10.000,- €
Investitionskosten NEU	665.000,- €	
Zuwendung	399.000,- €	
Eigenmitteln	266.000,- €	
Eigenleistungen Netto	ca. 38.000,- € max. 167.647,- €	
Eigenen Finanzmittel:	228.000,- min. 98.353,- €	